



Fußballultras als kriminelle Vereinigung i.S.d. § 129 StGB?

1



Teil 1

Analyse des Beschlusses
BGH, Beschl. v. 8.7.2026 – 3 StR 591/25
(abrufbar auf: <https://openjur.de/u/2555274.html>)

2



Teil 2

Tipps für Fußballultras im Zusammenhang
mit dem Tatbestand
Wie kann sich eine Fangruppe klar von der
kriminellen Vereinigung abgrenzen?

129
StGB

von

Bastian Widmann

RECHTSANWALT UND STRAFVERTEIDIGER

Bastian Widmann ist Rechtsanwalt und Strafverteidiger in Wörthsee
und als solcher für den Verein TSV 1860 München tätig.

Außerdem tätig für die „Blaue Hilfe e.V.“.

ANALYSE & PRAXISHINWEISE

Teil 1: Analyse des Beschlusses BGH, Beschluss vom 08.07.2026, Az. 3 StR 591/25 · abrufbar auf <https://openjur.de/u/2555274.html>

I. Einleitung

Die Entscheidung des 3. Strafsenats zur Gruppierung „Starke Jugend“ verdient eine deutlich kritischere Betrachtung, als es die schlichte Feststellung vermuten lässt, der Bundesgerichtshof habe „Ultras als kriminelle Vereinigung“ anerkannt.

Denn genau dies hat der BGH – bei genauer Betrachtung – gerade **nicht im Allgemeinen** entschieden. Er hat vielmehr eine **konkrete** Gruppierung aus der Ultra-Szene aufgrund einer Reihe außergewöhnlich belastbarer Feststellungen als kriminelle Vereinigung qualifiziert. Gleichwohl besitzt die Entscheidung eine erhebliche Signalwirkung für die strafrechtliche Behandlung organisierter Fanszenen.

Die zentrale Frage lautet deshalb nicht lediglich, ob die „Starke Jugend“ die Voraussetzungen des § 129 StGB erfüllt. Vielmehr ist zu fragen, **ob die Anwendung des § 129 StGB auf eine aus einer Ultra-Szene hervorgegangene, primär fanbezogene Gruppierung mit der besonderen Funktion dieses Tatbestandes vereinbar ist und ob der BGH die Grenze zwischen Vereinigungsunrecht und organisierter Mehrfachtäterschaft hinreichend scharf zieht.**

Diese Frage gewinnt zusätzliche Bedeutung, weil § 129 StGB ein ausgesprochen vorverlagertes **Organisationsdelikt** darstellt. Strafbar ist bereits die mitgliedschaftliche Einbindung in eine Vereinigung, ohne dass das Mitglied selbst eine konkrete Vereinigungstat begangen haben muss, was auch aus dem Wortlaut des § 129 Abs. 1 S. 1 StGB „als Mitglied beteiligt“ hervorgeht.

Der Tatbestand greift damit erheblich früher ein als das klassische Individualstrafrecht. Der BGH selbst hebt seit jeher die besondere vereinigungsbezogene Gefährlichkeit und die daraus folgende Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes hervor.

Gerade deshalb bedarf die Anwendung auf gesellschaftliche Zusammenschlüsse, deren Ausgangspunkt zunächst ein grundsätzlich legales gemeinsames Interesse – hier das Ausleben einer Ultra-Fankultur – ist, besonderer Zurückhaltung.

II. Hintergrund:

Die Ultragruppe „Starke Jugend“, um die es in dem Beschluss geht, wurde Anfang 2020 als Nachwuchsgruppe innerhalb einer Ultra-Szene gegründet. Ursprünglich standen typische Aktivitäten einer organisierten Fanszene im Vordergrund: gemeinsames Auftreten im Stadion, Choreographien, Banner, Auswärtsfahrten und vergleichbare Aktivitäten.

Ab Frühjahr 2022 änderte sich die Zielrichtung nach den Feststellungen des Landgerichts allerdings erheblich. Die Gruppe wollte im Umfeld des Vereins eine „Vormachtstellung“ etablieren, gegnerische Fans vertreiben bzw. einschüchtern und deren Fanartikel durch Gewalt erlangen. Es kam zu koordinierten Angriffen, Körperverletzungen, Raubtaten und räuberischen Erpressungen. Die Gruppe verfügte zugleich über eine hierarchische Struktur, regelmäßige Treffen und Trainings, eine angemietete Wohnung, interne Regeln und Kommunikationsstrukturen.

Der BGH bejahte deshalb die vier Elemente der Vereinigung im Sinne des § 129 Abs. 2 StGB:

1. organisatorisches Element,
2. personelles Element,
3. zeitliches Element und
4. interessenbezogenes Element.

Als übergeordnetes gemeinsames Interesse identifizierte der Senat die Absicht, neben der Unterstützung des eigenen Vereins eine „Vormachtstellung“ des eigenen Fanlagers im örtlichen „Revier“ zu etablieren.

Darüber hinaus war die Gruppierung nach Auffassung des BGH auf die Begehung von Straftaten ausgerichtet. Die Gewalt musste dabei nicht den eigentlichen Endzweck darstellen; es genügte, dass sie Mittel zur Verwirklichung des weitergehenden Gruppeninteresses war. Es wurden beispielsweise mehrfach Fanutensilien rivalisierender Fanlager mit Gewalt entwendet.

III. Kritische Würdigung:

1. § 129 StGB als „politischer“ Tatbestand?

Die vielleicht wichtigste Ausgangsüberlegung ist die Frage, ob § 129 StGB seinem Charakter nach überhaupt auf eine klassische Ultra-Gruppierung passt.

Hier ist allerdings dogmatisch sauber zu differenzieren.

§ 129 StGB ist heute kein ausschließlich politischer Straftatbestand. Der Wortlaut enthält keine politische, religiöse oder ideologische Zwecksetzung. Der BGH weist deshalb zu Recht darauf hin, dass auch Zusammenschlüsse aus dem Bereich der organisierten oder sonstigen Kriminalität unter § 129 fallen können.

Das bedeutet aber nicht, dass die politische Herkunft und Funktion des Tatbestandes bedeutungslos wären.

Historisch und kriminalpolitisch steht § 129 StGB in einem engen Zusammenhang mit der Bekämpfung organisierter, insbesondere politisch motivierter Zusammenschlüsse. Gerade die Rechtsprechung des BGH nennt politische, ideologische, religiöse und weltanschauliche Zusammenschlüsse als den **typischen** Anwendungsfall des übergeordneten gemeinsamen Interesses. Bei diesen Gruppen ergibt sich das übergeordnete Interesse regelmäßig bereits aus dem gemeinsamen politischen oder weltanschaulichen Ziel.

Das ist kein Zufall.

Bei einer politischen Vereinigung lässt sich relativ leicht erklären, weshalb das Organisationsunrecht über die Summe einzelner Straftaten hinausgeht:

Die Mitglieder handeln nicht lediglich gemeinsam kriminell, sondern sie stellen sich dauerhaft in den Dienst eines überindividuellen politischen oder ideologischen Projekts.

Gerade darin liegt die besondere organisationsbezogene Gefährlichkeit.

Bei einer Ultra-Gruppe ist diese Begründung zunächst wesentlich schwieriger.

Das gemeinsame Interesse besteht zunächst gerade **nicht** in der Begehung von Straftaten, sondern in einer spezifischen Form von Fankultur. Gemeinsame Identität, Vereinszugehörigkeit, Auswärtsfahrten, Choreographien, Treffpunkte, interne Hierarchien und Kommunikationsstrukturen sind zunächst völlig legale Formen kollektiver Freizeitgestaltung.

Damit entsteht ein erhebliches Abgrenzungsproblem:

Wann wird aus einer organisierten Fanszene eine kriminelle Vereinigung?

Die Antwort darf nicht lauten:

Weil sie hierarchisch organisiert ist und einzelne Mitglieder Straftaten begehen.

Denn dann würde § 129 gefährlich nahe an eine besonders schwerwiegende Form der Zurechnung kollektiver Kriminalität heranrücken.

2. Das „übergeordnete gemeinsame Interesse“ als eigentliche Sollbruchstelle

Besonders kritisch ist deshalb die Argumentation des BGH in Rn. 20.

Der Senat identifiziert als übergeordnetes gemeinsames Interesse die Herstellung einer „Vormachtstellung“ des eigenen Fanlagers im örtlichen „Revier“.

Diese Begründung überzeugt nur teilweise.

Zwar geht das Interesse damit über die bloße Begehung einzelner Körperverletzungs- oder Raubdelikte hinaus. Die entscheidende Frage ist jedoch:

Handelt es sich tatsächlich um ein eigenständiges übergeordnetes Gruppeninteresse – oder wird lediglich ein gemeinsamer Tatkontext nachträglich zu einem solchen Interesse verdichtet?

Gerade hier muss § 129 restriktiv verstanden werden.

Der Gesetzgeber verlangt ausdrücklich einen Zusammenschluss „zur Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses“. Der BGH selbst betont, dass bloß parallel verlaufende Individualinteressen nicht genügen. Das gemeinsame Interesse muss gegenüber den individuellen Zielen eine eigenständige Qualität besitzen.

Bei einer klassischen politischen Vereinigung ist das unproblematisch:

politische Veränderung → übergeordnetes Gruppeninteresse → gegebenenfalls Einsatz strafbarer Mittel.

Bei der „Starken Jugend“ lautet die Konstruktion hingegen:

Fanidentität → regionale Vormachtstellung → Einschüchterung rivalisierender Fans → Gewalt.

Hier liegt die Gefahr einer **Normativierung eines subkulturellen Gruppeninteresses**.

Denn die Vorstellung, „das eigene Revier“ zu behaupten oder gegenüber rivalisierenden Gruppen eine Vormachtstellung zu erlangen, ist zwar sozial und rechtlich problematisch. Sie ist aber zunächst keine politische oder weltanschauliche Zielsetzung.

Die Frage ist deshalb, ob der Begriff des „übergeordneten gemeinsamen Interesses“ nicht zu weit ausgedehnt wird, wenn bereits die Durchsetzung einer gruppeninternen Machtposition innerhalb einer Jugend- oder Fankultur genügt.

3. Die Gefahr einer „Versicherheitlichung“ der Fanszene

Hier liegt meines Erachtens die kriminalpolitisch problematischste Konsequenz.

Ultra-Gruppen sind typischerweise **hochgradig organisiert**. Sie besitzen teilweise:

- feste Hierarchien,
- Gruppennamen,
- Logos,
- Treffpunkte,
- interne Kommunikationskanäle,
- Kassen,
- feste Mitglieder,
- Auswärtsfahrten,
- gemeinsame Räumlichkeiten,
- Verhaltensregeln,
- Sanktionen,
- teilweise Kampfsport- oder Fitnesstraining.

Gerade diese Strukturen können aus Sicht des § 129 jedoch plötzlich als Indizien einer kriminellen Vereinigung erscheinen.

Damit entsteht ein **Zirkelschlussrisiko**:

Die Gruppe ist stark organisiert, weil Ultra-Fankultur **typischerweise** stark organisiert ist.

Die Organisation wird anschließend als Indiz für eine kriminelle Vereinigung herangezogen.

Dann wiederum kann die kriminelle Zwecksetzung aus dem Verhalten derselben Gruppe abgeleitet werden.

Eine solche Betrachtungsweise birgt die Gefahr, **legitime Organisationsformen einer Subkultur nachträglich zu kriminalisieren**.

Deshalb müsste die Beweisführung streng zwischen

(a) fanbezogener Organisation

und

(b) kriminalitätsbezogener Organisation

unterscheiden.

Der BGH hatte im konkreten Fall allerdings eine Besonderheit auf seiner Seite: Die Feststellungen gingen weit über die bloße Existenz einer organisierten Ultra-Gruppe hinaus. Die Gruppe hatte sich nach den Feststellungen des Landgerichts tatsächlich auf koordinierte Gewalt- und Raubtaten ausgerichtet, einschließlich Vermummung, Waffen bzw. gefährlicher Gegenstände und gezielter Angriffe auf rivalisierende Fans.

Gerade deshalb ist die Entscheidung **kein Freibrief für die Gleichsetzung von Ultra und krimineller Vereinigung**.

4. Die eigentliche Grenze muss bei der Organisationsbezogenheit liegen

Aus Verteidigersicht wäre deshalb eine strengere Formulierung des § 129-Kriteriums wünschenswert:

Nicht entscheidend darf sein, **dass mehrere Personen Straftaten gemeinsam begehen und daneben organisatorisch verbunden sind**.

Entscheidend muss vielmehr sein, dass die **Organisation selbst** auf die Begehung der entsprechenden Straftaten ausgerichtet ist.

Das entspricht im Ausgangspunkt sogar der eigenen Rechtsprechung des BGH.

Der Senat betont ausdrücklich, dass das bloße Bewusstsein, dass im Rahmen des Vereinigungszwecks Straftaten begangen werden könnten, nicht ausreicht. Erforderlich sei vielmehr ein übereinstimmender Wille, gemeinschaftlich Straftaten zu verüben.

Genau hier liegt ein wichtiger Verteidigungsansatz.

Bei einer Ultra-Gruppe kann es ohne Weiteres vorkommen, dass **einzelne Mitglieder** gewalttätig werden oder dass sich Teile der Gruppe zu bestimmten Auseinandersetzungen verabreden.

Daraus folgt aber noch nicht zwingend:

Die Gruppe als solche ist auf Kriminalität ausgerichtet.

Diese Unterscheidung ist dogmatisch zentral.

5. § 129 darf nicht zum Auffangtatbestand für organisierte Fußballgewalt werden

Die Entscheidung wirft damit eine grundsätzliche Frage der Systematik des Strafrechts auf.

Für die konkrete Gewalt stehen zahlreiche Individualdelikte zur Verfügung:

- §§ 223, 224 StGB,
- §§ 249 ff. StGB,
- §§ 240, 241 StGB,
- gegebenenfalls § 125 StGB,
- gegebenenfalls weitere Delikte.

Wenn mehrere Personen diese Taten gemeinsam begehen, stehen zudem die allgemeinen Beteiligungsregeln zur Verfügung.

§ 129 fügt eine **zusätzliche Ebene des Organisationsunrechts** hinzu.

Diese zusätzliche Ebene muss einen eigenständigen materiellen Gehalt haben.

Andernfalls droht § 129 zu einem Auffangtatbestand für besonders organisierte Mehrfachtäterschaft zu werden.

Gerade dies wäre problematisch, weil § 129 als Organisationsdelikt die Strafbarkeit erheblich vorverlagert. Bereits die Mitgliedschaft ist strafbar; der Nachweis einer individuellen Beteiligung an jeder einzelnen Vereinigungstat ist gerade nicht erforderlich. Der BGH hebt diese organisationsbezogene Vorverlagerung selbst hervor.

Die hohe Eingriffsintensität verlangt deshalb eine **strenge Handhabung des Vereinigungsbegriffs**.

6. Besonders kritisch: Das Verhältnis von Ultra-Identität und „kriminellem Gruppenwillen“

Die Entscheidung macht deutlich, dass der BGH die ursprüngliche Ultra-Identität der Gruppe nicht für irrelevant hält.

Im Gegenteil: Das Gericht beschreibt, dass die Mitglieder sich auch der neuen Zielsetzung gerade **als überzeugte Anhänger ihres Vereins** verbunden fühlten.

Hier liegt ein bemerkenswertes Spannungsverhältnis.

Denn gerade die gemeinsame Fanidentität erklärt die besondere Gruppenbindung.

Aber dieselbe Gruppenbindung darf nicht ohne Weiteres mit einem kriminellen Gruppenwillen gleichgesetzt werden.

Die Tatsache,

„Wir gehören zusammen, weil wir Fans desselben Vereins sind“,

ist etwas fundamental anderes als:

„Wir gehören zusammen, um gemeinschaftlich Straftaten zu begehen.“

Die strafrechtliche Bewertung muss deshalb den Zeitpunkt und die Qualität des Übergangs zwischen diesen beiden Ebenen präzise bestimmen.

7. Ultras generell nicht als kriminelle Vereinigung

Bei genauer Lektüre lässt sich die Entscheidung deshalb wesentlich enger verstehen, als es die Schlagzeile „BGH: Ultras sind kriminelle Vereinigung“ vermuten lässt.

Die „Starke Jugend“ hatte nach den Feststellungen:

- gezielt gegnerische Fans ausgespäht,
- organisierte Angriffe durchgeführt,

- Fanartikel unter Gewaltanwendung erlangt,
- einheitliche Vermummung vereinbart,
- gefährliche Gegenstände mitgeführt,
- regelmäßige Kampfsporttrainings durchgeführt,
- interne Sanktionen etabliert,
- eine eigene Wohnung angemietet,
- hierarchische Führungsstrukturen ausgebildet und
- die Gewalt ausdrücklich zur Durchsetzung der eigenen „Vormachtstellung“ eingesetzt.

Das unterscheidet den Fall erheblich von der bloßen Existenz einer organisierten Ultra-Gruppe.

Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden beschreibt die ursprüngliche Gruppe ebenfalls als Nachwuchsgruppe der Ultra-Szene und stellt die spätere Änderung ihrer Zwecksetzung ab spätestens Februar 2022 heraus.

Die dogmatische Kritik sollte deshalb nicht lauten:

„Der BGH darf Ultras niemals unter § 129 subsumieren.“

Das wäre mit dem geltenden Gesetz und der Rechtsprechung kaum haltbar.

Die stärkere Argumentation lautet vielmehr:

Je stärker eine Gruppe aus einer ursprünglich legalen sozialen Subkultur hervorgegangen ist, desto genauer muss nachgewiesen werden, dass nicht lediglich einzelne Gruppenmitglieder oder Teilgruppen Straftaten begehen, sondern dass gerade die Vereinigung als solche einen übergeordneten gemeinsamen Zweck verfolgt, zu dessen Verwirklichung Straftaten als verbindliches Mittel eingesetzt werden.

8. Fazit

Der Beschluss des BGH ist deshalb ambivalent zu bewerten.

Auf der einen Seite enthält der Fall außergewöhnlich starke tatsächliche Anhaltspunkte für ein vereinigungsbezogenes Kriminalitätskonzept. Die „Starke Jugend“ war nach den Feststellungen gerade nicht nur eine gewöhnliche Ultra-Gruppe, deren Mitglieder gelegentlich Straftaten begingen. Die Gewalt war vielmehr in erheblichem Umfang organisiert und wurde zur Durchsetzung eines gemeinsamen Gruppeninteresses eingesetzt.

Auf der anderen Seite zeigt die Entscheidung eine problematische **Erweiterung des § 129 StGB in den Bereich nichtpolitischer subkultureller Zusammenschlüsse.**

Gerade weil § 129 historisch und kriminalpolitisch eng mit der Bekämpfung besonders gefährlicher, häufig politisch oder ideologisch motivierter Organisationen verbunden ist, muss der Schritt in den Bereich organisierter Fußballfans besonders sorgfältig begründet werden.

Der entscheidende Verteidigungsansatz liegt daher weniger in der Behauptung, § 129 StGB sei auf Ultras generell unanwendbar.

Überzeugender ist vielmehr die Forderung nach einer **strikten Trennung zwischen Fanorganisation und kriminalitätsbezogener Organisation:**

Ultra-Sein ist kein Organisationsdelikt. Hierarchien, Treffpunkte, Choreographien, Kommunikationsstrukturen und eine ausgeprägte Gruppenidentität sind keine Indizien für eine kriminelle Vereinigung, solange nicht hinreichend konkret festgestellt ist, dass die Vereinigung selbst auf die Begehung von Straftaten ausgerichtet ist.

Die Entscheidung ist daher weniger als „BGH erklärt Ultras zu kriminellen Vereinigungen“ zu

verstehen, sondern als Entscheidung über die **Grenze zwischen organisierter Subkultur und strafbarer Vereinigung**.

Gerade diese Grenze wird künftig von erheblicher Bedeutung sein.

Literatur- und Rechtsprechungshinweise

Besonders heranzuziehen sind:

- BGH, Beschl. v. 08.07.2026 – 3 StR 591/25, insbesondere Rn. 19–23.
- BGH, Urt. v. 02.06.2021 – 3 StR 21/21, BGHSt 66, 137, insbesondere zur Funktion des „übergeordneten gemeinsamen Interesses“.
- BGH, Urt. v. 12.09.2023 – 3 StR 306/22, zur Ausdehnung des § 129 auf nichtpolitische Kriminalitätsbereiche.
- BGH, Urt. v. 22.01.2015 – 3 StR 233/14, BGHSt 60, 166, zur Einordnung einer Hooligan-Gruppierung. Der aktuelle Senat verweist hierauf ausdrücklich.

Teil 2: Tipps für Fußballultras- Wie kann sich eine Fangruppe klar abgrenzen?

§ 129 StGB stellt die Bildung und Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung unter Strafe und gehört damit zu den sogenannten Organisationsdelikten. Der Tatbestand setzt nicht erst bei der Begehung einer konkreten Straftat durch ein einzelnes Mitglied an. Vielmehr wird die Strafbarkeit bereits auf die Organisationsebene vorverlagert. **Wer sich als Mitglied an einer kriminellen Vereinigung beteiligt, also auf Dauer an den Tätigkeiten der Organisation teilnimmt, kann deshalb nach § 129 Abs. 1 S. 1 StGB strafbar sein, auch wenn ihm nicht die Begehung jeder einzelnen von der Vereinigung begangenen Straftat persönlich zugerechnet werden kann.**

Gerade diese Vorverlagerung macht § 129 StGB für organisierte Gruppierungen besonders bedeutsam. Nach § 129 Abs. 2 StGB setzt eine Vereinigung unter anderem einen auf längere Dauer angelegten organisierten Zusammenschluss von mehr als zwei Personen voraus, der ein übergeordnetes gemeinsames Interesse verfolgt. Hinzukommen muss eine entsprechende Ausrichtung auf die Begehung von Straftaten. Damit reicht es nicht aus, dass mehrere Personen organisiert sind und einzelne Mitglieder unabhängig voneinander oder auch gemeinsam Straftaten begehen. Entscheidend ist vielmehr, ob die **Vereinigung als solche** auf die Begehung entsprechender Straftaten ausgerichtet ist.

Für Ultragruppen entsteht dadurch ein besonderes Abgrenzungsproblem. Ultras sind häufig stark organisiert: Sie verfügen über feste Strukturen, Kommunikationswege, gemeinsame Treffpunkte, Verantwortlichkeiten und regelmäßige gemeinsame Aktivitäten. Diese Organisationsmerkmale sind für sich genommen jedoch zunächst Ausdruck einer organisierten Fankultur und begründen noch keine kriminelle Vereinigung.

Entscheidend ist deshalb die Trennung zwischen **organisierter Fankultur und organisierter Kriminalität**. Eine Ultragruppierung sollte ihre organisatorischen Strukturen auf legale Fanaktivitäten ausrichten und deutlich machen, dass die Begehung von Straftaten nicht zum gemeinsamen Zweck der Gruppe gehört.

1. Gewalt darf kein Gruppenzweck sein

Besonders wichtig ist, dass die Gruppe als solche nicht auf Straftaten ausgerichtet ist. Der Umstand, dass einzelne Mitglieder Straftaten begehen, führt nicht automatisch dazu, dass die gesamte Gruppierung eine kriminelle Vereinigung darstellt. Entscheidend ist vielmehr, ob die entsprechende Zielsetzung vom gemeinsamen Willen und der Organisation der Gruppe getragen wird.

Einzelne Personen können daher grundsätzlich für eigene Straftaten verantwortlich sein, ohne dass diese automatisch der gesamten Fangruppe zugerechnet werden. Problematisch wird es dagegen, wenn Gewalt oder andere Straftaten innerhalb der Gruppe geplant, organisiert, unterstützt oder als Mittel zur Durchsetzung gemeinsamer Gruppenziele eingesetzt werden.

2. Klare Trennung zwischen Fankultur und Kriminalität

Eine Ultragruppierung kann sich auf typische Fanaktivitäten konzentrieren: Choreografien, Gesänge, Banner, Auswärtsfahrten, Fanveranstaltungen und die Unterstützung des eigenen Vereins. Solche Aktivitäten können den eigentlichen Zweck der Gruppe bilden.

Wichtig ist dabei, dass die tatsächliche Gruppenpraxis mit diesem Zweck übereinstimmt. Eine bloße schriftliche Distanzierung von Gewalt genügt nicht, wenn die Organisation tatsächlich zur Planung oder Durchführung von Straftaten genutzt wird.

3. Keine Organisation von Straftaten

Besonders problematisch ist die Nutzung der vorhandenen Gruppenstrukturen zur Vorbereitung oder Durchführung von Straftaten. Je stärker die Organisation selbst auf solche Handlungen ausgerichtet ist, desto eher stellt sich die Frage nach den Voraussetzungen des § 129 StGB.

Der entscheidende Unterschied lautet deshalb:

Organisation für Fankultur ist etwas anderes als Organisation für Kriminalität.

Gerade weil § 129 StGB bereits die mitgliedschaftliche Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung erfasst, ist die Organisationsstruktur von besonderer Bedeutung. Es geht nicht lediglich darum, ob ein Mitglied eine einzelne Körperverletzung, einen Raub oder eine andere Straftat begeht. Vielmehr steht die Frage im Mittelpunkt, ob es sich überhaupt um eine Vereinigung handelt, deren gemeinsames Interesse und Tätigkeit auf entsprechende Straftaten ausgerichtet sind.

4. Konsequenz für Ultragruppen

Für Ultras folgt daraus vor allem eines: **Nicht die organisierte Ultrakultur als solche ist das Problem, sondern eine auf Straftaten ausgerichtete Organisation.** Eine Fangruppe kann sich daher weiterhin organisieren, gemeinsame Treffen abhalten, Choreografien planen, Auswärtsfahrten koordinieren, eigene Räume und Kommunikationskanäle nutzen und gemeinsame fanbezogene Ziele verfolgen. Entscheidend ist, dass diese Strukturen **nicht zur Planung, Durchführung oder Absicherung von Straftaten eingesetzt werden.**

Konkret bedeutet das: **Gewalt darf kein gemeinsames Ziel der Gruppe sein. Es sollte nicht innerhalb der Gruppe geplant werden, wie rivalisierende Fans angegriffen, eingeschüchtert oder vertrieben werden können. Ebenso sollten keine festen Strukturen geschaffen werden, über die Straftaten koordiniert, Aufträge verteilt, Tatmittel organisiert oder die Beteiligten nach einer Tat unterstützt werden. Auch eine gemeinsame Bereitschaft, bei bestimmten Auseinandersetzungen geschlossen vorzugehen, kann rechtlich problematisch werden, wenn daraus eine auf Straftaten gerichtete Gruppenstruktur entsteht.**

Umgekehrt bedeutet dies nicht, dass sich Ultras jeder Organisation oder jedem geschlossenen Auftreten enthalten müssten. **Treffen, Hierarchien, gemeinsame Regeln, Fanmaterialien, Kommunikationsgruppen, gemeinsame Fahrten oder eine starke Gruppenidentität sind für**

sich genommen noch keine kriminelle Vereinigung. Sie müssen jedoch einen klaren fanbezogenen Zweck behalten und von einer Organisation von Straftaten getrennt sein.

Praktisch sollte deshalb eine klare Trennlinie gelten: **Alles, was der gemeinsamen Unterstützung des Vereins und der eigenen Fankultur dient, kann Teil der organisierten Ultrakultur sein. Alles, was darauf gerichtet ist, als Gruppe Straftaten zu planen, zu ermöglichen oder systematisch durchzuführen, sollte nicht Teil dieser Gruppenstruktur sein.** Gerade diese Trennung ist entscheidend, weil § 129 StGB nicht erst bei der einzelnen Gewalttat ansetzt, sondern bereits die Organisationsebene erfasst. Es kommt deshalb nicht nur darauf an, ob einzelne Mitglieder Straftaten begehen, sondern darauf, ob die Vereinigung als solche entsprechend ausgerichtet ist.

Für eine Ultra-Gruppe bedeutet das letztlich: **Organisiert euch für eure Fankultur – nicht für Straftaten.** Je deutlicher sich die bestehenden Strukturen auf legale Fanaktivitäten beziehen und je klarer sie von der Planung und Durchführung von Straftaten getrennt sind, desto weniger besteht Anlass, die Gruppenorganisation selbst als auf die Begehung von Straftaten ausgerichtet einzuordnen.

Zur Verdeutlichung können folgende Beispiele helfen. Entscheidend ist dabei immer die **Gesamtbetrachtung des konkreten Einzelfalls.** Einzelne Merkmale wie Hierarchien, geschlossene Chatgruppen oder gemeinsame Fahrten machen eine Gruppe für sich genommen noch nicht zu einer kriminellen Vereinigung.

Beispiele, die für sich genommen eher keine kriminelle Vereinigung darstellen:

- Eine Ultra-Gruppe organisiert regelmäßig Treffen, um Choreografien, Fahnen, Gesänge und andere Formen der Unterstützung im Stadion zu planen.
- Die Gruppe verfügt über einen Vorstand oder andere Hierarchien, eine interne Aufgabenverteilung und feste Ansprechpartner.
- Mitglieder zahlen Beiträge in eine gemeinsame Gruppenkasse, aus der Busfahrten, Choreografien, Materialien oder eigene Räumlichkeiten finanziert werden.
- Es bestehen geschlossene Messenger-Gruppen oder andere interne Kommunikationskanäle, in denen Auswärtsfahrten, Treffpunkte oder Fanaktionen abgestimmt werden.
- Die Gruppe organisiert Busse und Zugfahrten zu Auswärtsspielen und tritt dort geschlossen mit einheitlichen Shirts, Schals oder Bannern auf.
- Es gibt interne Regeln, etwa zum Verhalten im eigenen Block, zum Umgang mit Gruppenmaterial oder zur Teilnahme an gemeinsamen Aktionen.
- Einzelne Mitglieder einer solchen Gruppe begehen unabhängig davon Straftaten. Allein dadurch wird nicht automatisch die gesamte Gruppe zu einer kriminellen Vereinigung.

Deutlich problematischer kann es dagegen werden, wenn die Gruppenstruktur selbst auf Straftaten ausgerichtet ist. Beispiele hierfür wären etwa:

- Innerhalb der Gruppe wird wiederholt und gezielt geplant, gegnerische Fangruppen anzugreifen.
- Bestimmte Mitglieder erhalten feste Aufgaben für solche Taten, beispielsweise die Auswahl von Zielen, die Organisation der Beteiligten oder die Koordination des Vorgehens.
- Interne Kommunikationskanäle dienen systematisch dazu, Ort und Zeitpunkt geplanter Straftaten festzulegen oder Beteiligte zusammenzurufen.
- Die Gruppe organisiert gezielt Gegenstände oder andere Mittel, die für geplante Straftaten eingesetzt werden sollen.
- Es bestehen dauerhaft angelegte Strukturen, deren Aufgabe gerade darin besteht, Straftaten

vorzubereiten, zu koordinieren oder deren Durchführung zu unterstützen.

- Straftaten sind nicht lediglich spontane Handlungen einzelner Mitglieder, sondern werden als wiederkehrender Bestandteil der gemeinsamen Gruppenaktivität verstanden und organisiert.

Ein einfaches Beispiel zeigt den Unterschied: Wenn eine Ultra-Gruppe einen Bus zu einem Auswärtsspiel organisiert, Treffpunkte festlegt und über eine interne Chatgruppe die Fahrt koordiniert, spricht diese Organisation für sich genommen nicht für eine kriminelle Vereinigung. Wird dieselbe Struktur dagegen gezielt dafür verwendet, einen geplanten Angriff auf eine andere Fangruppe vorzubereiten und die Beteiligten hierfür zu koordinieren, erhält die Organisation eine völlig andere rechtliche Bedeutung.

Ebenso gilt: **Die Straftat eines einzelnen Mitglieds ist nicht automatisch die Straftat der gesamten Gruppe.** Entscheidend ist vielmehr, welchen Zweck und welche tatsächliche Ausrichtung die Vereinigung selbst hat und welche Bedeutung Straftaten innerhalb ihrer gemeinsamen Tätigkeit besitzen.

Die zentrale Trennlinie lautet daher: **Organisation für Fankultur ist etwas anderes als Organisation für Straftaten.** Nicht die Geschlossenheit, Hierarchie oder Professionalität einer Ultra-Gruppe ist für sich genommen entscheidend, sondern die Frage, ob ihre Struktur und Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten ausgerichtet sind.

RA Bastian Widmann, Wörthsee 03.10.2026.



ZUM AUTOR

Bastian Widmann ist Rechtsanwalt und Strafverteidiger in Wörthsee bei München und berät unter anderem Fußballfans. Er ist für die „Blaue Hilfe e.V.“ tätig. Der Verein steht Fußballfans bei Problemen mit Polizei und Justiz zur Seite. Kontakt: (blauehilfe@gmx.de)